

Ottmarsbochholter Tennis Club e.V.



OTC

dein freundlicher Verein

Vereinsatzung

(Auszüge)

Vereinsatzung

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die kameradschaftlichen Beziehungen zu pflegen.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Westfälischen Tennisverband e.V. und im Deutschen Tennis – Bund.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ottmarsbochholter Tennis Club" und hat seinen Sitz in Senden – Ottmarsbocholt.
Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen ist am 3.12.1976 unter der Nr. 0358 erfolgt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter der Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinselgentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - (b) durch Tod,
 - (c) durch Austritt,
 - (d) durch Ausschluss
- (3) Das Vereinsmitglied kann seine Mitgliedschaft frühestens nach einer 2-jährigen Vereinszugehörigkeit kündigen.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Beiträge werden grundsätzlich im Bankinzugsverfahren erhoben.
- (2) Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann aufgrund besonderer Umstände eine Umlage erheben und ihre Höhe festsetzen. Der Beschluss verpflichtet alle Mitglieder.
- (4) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.
- (5) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (6) Ist das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand, so ist der Kassierer verpflichtet, den Beitrag kostenpflichtig durch Nachnahme zu erheben. Das Mitglied trägt damit alle Kosten, die durch diese Erhebungsart entstehen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden,
- (b) dem 2. Vorsitzenden,
- (c) dem Schriftführer,
- (d) dem Kassierer,
- (e) dem Sportwart,
- (f) der Frauenwartin,
- (g) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- (h) dem Vorsitzenden des Bauausschusses

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar ist jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zueinander darf jedoch der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Ertelung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
5. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegende Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragene Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 16 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

(3) Das Restvermögen fällt an das Rote Kreuz.

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 1976 genehmigt worden.

Senden im Januar 2018